Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03374**
Datum: 06.09.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek, Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.09.2017	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Feuerschutzsteuer

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat 2017 den Anteil der Feuerschutzsteuer für die Kommunen auf 3 Mio. Euro erhöht. Für das Jahr 2018 Jahr ist eine Anhebung auf 4 Mio. Euro geplant und langfristig soll das gesamte Aufkommen von derzeit 11 Mio. Euro verteilt werden.

Wir fragen dazu die Stadtverwaltung:

1. **Welcher Anteil entfiel 2017 auf die Stadt Halle (Saale) und welche Summe wird 2018 zu erwarten sein?**
2. **Fließen diese zusätzlichen Steuereinnahmen in den allgemeinen Haushalt oder werden die Mittel zweckgebunden für Investitionen bei der Feuerwehr verwendet?**
3. **Werden die ohnehin eingeplanten Mittel in Höhe der letzten Jahre beibehalten oder um die Höhe der zusätzlichen Einnahmen gekürzt?**

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

September 2017

Sitzung des Stadtrates am 27.09.2017
Anfrage der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Feuerschutzsteuer
Vorlagen-Nummer: VI/2017/03374
TOP: 10.1

Antwort der Verwaltung:

1. Welcher Anteil entfiel 2017 auf die Stadt Halle (Saale) und welche Summe wird 2018 zu erwarten sein?

Ein Bescheid des Landes zur Feuerschutzsteuer für das Jahr 2017 liegt bisher noch nicht vor. Eine Prognose für das Jahr 2018 kann noch nicht getroffen werden.

2. Fließen diese zusätzlichen Steuereinnahmen in den allgemeinen Haushalt oder werden die Mittel zweckgebunden für Investitionen bei der Feuerwehr verwendet?

Nach § 23 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) erhalten die Gemeinden und Landkreise die Feuerschutzsteuer für die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. Sie werden zweckgebunden verwendet.

3. Werden die ohnehin eingeplanten Mittel in Höhe der letzten Jahre beibehalten oder um die Höhe der zusätzlichen Einnahmen gekürzt?

Dies kann erst nach Vorliegen des Zuwendungsbescheids und der damit verbundenen Bekanntgabe des Zuwendungsbetrages beurteilt werden.

Egbert Geier
Bürgermeister